

## Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 28.04.2016

### Anwesend:

#### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

#### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Engelhard, Rudolf

ab Prot.-Nr. 30 anwesend

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

ab Prot.-Nr. 32 anwesend

Stadtrat Tratz, Hans

#### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

bis Prot.-Nr. 37 anwesend

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

bis Prot.-Nr. 38 anwesend

#### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

ab Prot.-Nr. 30 anwesend

#### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Wollny, Wolfgang

bis Prot.-Nr. 35a) anwesend

#### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadtrat Reinbold, Willi

bei Prot.-Nr. 36 nicht anwesend

#### **Referenten**

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

#### **Verwaltung**

Standortbeauftragte Michel, Beate

ab Prot.-Nr. 32 anwesend

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Beginn: 16:35 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschuss-sitzung vom 07.04.2016
2. Zuschussantrag des VfB Eichstätt zum Bau eines Kunstra-senplatzes auf dem Grundstück des Zweckverbands Schul-zentrum Eichstätt- Schottenau

3. Zuschussantrag der Katholischen Kirchenverwaltung Landershofen zur Renovierung der Kath. Ferialkirche " St. Benedikt" in Landershofen
4. Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur technischen Verbesserung/Erneuerung des Wasserhochbehälters Wasserzell
5. Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (VES-WAS)
6. Erlass einer Beitrags-/Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (BGS-WAS)
7. Information, Verschiedenes;  
Einstellung der Stadtlinie am Samstag, 07.05.2016, aus Anlass der Bayernwallfahrt "Patrona Bavarie" in Eichstätt
8. Information, Verschiedenes;  
Bürgerentscheid: Ratsbegehrens "Ja zur Berufsschule am Burgberg - Ja zu Eichstätts Zukunft als Schulstandort!"; Präsentation des Abstimmungsergebnisses am 01.05.2016

---

### **Protokoll-Nr. 29 (Vorlage 2016/169)**

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 07.04.2016

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 07.04.2016 in der vorgelegten Fassung.

#### **Anwesend: 10 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

## **Protokoll-Nr. 30 (Vorlage 2016/149)**

**Betreff:** Zuschussantrag des VfB Eichstätt zum Bau eines Kunstrasenplatzes auf dem Grundstück des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

### **Vorgang:**

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 26.03.2015 beschlossen, den Bau eines Kunstrasenplatzes in der Schottenau zu fördern und den Oberbürgermeister ermächtigt, die entsprechenden Planungsschritte zu unternehmen.

Der Kunstrasenplatz soll auf dem Grundstück Fl. Nr. 1245/0 errichtet werden. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau und ist derzeit als Rasenspielfeld an die DJK Eichstätt verpachtet.

In der Sitzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau am 16.04.2015 wurde die Verwaltung des Zweckverbandes ermächtigt, den Vertrag mit der DJK Eichstätt zu kündigen oder einvernehmlich zu beenden und, wenn es soweit ist, einen Pachtvertrag zum Bau eines Kunstrasenplatzes abzuschließen.

Um Fördermittel vom BLSV zu erhalten, muss ein Sportverein Bauherr und Betreiber des Kunstrasenplatzes sein.

Nach mehreren Gesprächen der Verwaltung mit dem Vorstand des VfB Eichstätt, hat sich der VfB Eichstätt bereit erklärt, einen Kunstrasenplatz zu errichten und zu betreiben.

Der VfB Eichstätt hat bereits Gespräche wegen des abzuschließenden Pachtvertrages mit dem Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau geführt.

Dabei konnte eine einvernehmliche Lösung bezüglich eines zuschusskonformen Pachtvertrages erzielt werden.

Vom VfB Eichstätt wurden die Landschaftsarchitekten Adler & Olesch GmbH mit der Planung des Kunstrasenplatzes und mit der Erstellung einer Kostenberechnung beauftragt. Die Planung und Kostenberechnung (einschließlich Einsparungsmöglichkeiten) erfolgte in enger Abstimmung mit dem Stadtbauamt.

Nach einer abschließenden Besprechung der Verwaltung mit dem Vorstand des VfB Eichstätt am 22.03.2016 wurde vom VfB Eichstätt mit Schreiben vom 11.04.2016 der Zuschussantrag mit Bauplan und Kostenberechnung bei der Stadt Eichstätt eingereicht.

Da der VfB Eichstätt für die Baumaßnahme zu 100 % vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind bei der Finanzierung die Netto-Baukosten zu Grunde zu legen.

Die dem Zuschussantrag beiliegende Kostenberechnung der Landschaftsarchitekten Adler & Olesch GmbH beziffert die Gesamtkosten auf netto 924.553 €.

Der Zuschussantrag des VfB Eichstätt sieht folgende Finanzierung vor:

<b>Zuschuss der Stadt Eichstätt</b>	<b>781.253 €</b>
Zuschuss des BLSV	95.500 €
Eigenmittel des VfB Eichstätt	47.800 €

Im Haushaltsplan 2016 der Stadt Eichstätt wurden für das Projekt Fördermittel in Höhe von 820.000 € (Haushaltsansatz für das Jahr 2016 in Höhe von 410.000 € und Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2017 in Höhe von 410.000 €) eingeplant.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem VfB Eichstätt zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Grundstück des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau, Fl. Nr. 1245/0, den beantragten Zuschuss in Höhe von 781.253 € zu gewähren.

Sollten bei der Realisierung der Baumaßnahme die veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von netto 924.553 € überschritten werden, erklärt sich die Stadt Eichstätt bereit, Mehrkosten bis zu maximal 38.747 € als weiteren Zuschuss zu übernehmen.

Bei einer Reduzierung der Gesamtkosten der Baumaßnahme erfolgt eine entsprechende Kürzung des Zuschussbetrages.

Die Zuschussbewilligung soll mit folgenden Auflagen versehen werden:

- Zweckbindungsfrist von 25 Jahren, bei Nichteinhaltung zeitanteilige Rückzahlung des Zuschusses
- Den örtlichen Vereinen mit Rasensport muss ein Mitnutzungsrecht eingeräumt werden.
- Die Nutzungszeiten und das Entgelt für die Nutzung werden im Einvernehmen mit der Stadt Eichstätt festgelegt.

### **Beschluss:**

1. Der Hauptausschuss beschließt, dem VfB Eichstätt zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Grundstück des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau, Fl. Nr. 1245/0, den beantragten Zuschuss in Höhe von 781.253 € zu gewähren.
2. Sollten bei der Realisierung der Baumaßnahme die veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von netto 924.553 € überschritten werden, erklärt sich die Stadt Eichstätt bereit, Mehrkosten bis zu maximal 38.747 € als weiteren Zuschuss zu übernehmen.
3. Bei einer Reduzierung der Gesamtkosten der Baumaßnahme erfolgt eine entsprechende Kürzung des Zuschussbetrages.

4. Die Zuschussbewilligung soll mit folgenden Auflagen versehen werden:

- Zweckbindungsfrist von 25 Jahren, bei Nichteinhaltung zeitanteilige Rückzahlung des Zuschusses.
- Den örtlichen Vereinen mit Rasensport muss ein Mitnutzungsrecht eingeräumt werden.
- Die Nutzungszeiten und das Entgelt für die Nutzung werden im Einvernehmen mit der Stadt Eichstätt festgelegt.

**Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 31 (Vorlage 2016/141)**

Betreff: Zuschussantrag der Katholischen Kirchenverwaltung Landershofen zur Renovierung der Kath. Ferialkirche " St. Benedikt" in Landershofen

**Vorgang:**

Die Katholische Kirchenverwaltung Landershofen hat mit Schreiben vom 24.02.2016 einen Zuschussantrag zur Renovierung der Kath. Ferialkirche „St. Benedikt“ in Landershofen gestellt.

Die Renovierungsmaßnahmen sollen im Jahr 2017 beginnen.

Nach der Kostenschätzung des von der Kirchenverwaltung beauftragten Ingenieurbüros Wolfrum, Greding, betragen die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten des Chorturms und des Langhauses rd. 370.000 €.

Die Kostenschätzung beruht auf Baupreisen des Jahres 2015. Bei späteren Bauausführungen sind die Baupreissteigerungen oder auch eine eventuelle Schadensausbreitung zu berücksichtigen.

Nicht enthalten sind evtl. weitere Kosten, die entstehen, wenn die Freilegung der Balken der Empore weitere Maßnahmen erforderlich macht.

Die Finanzierung des Vorhabens ist wie folgt geplant:

- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| • Zuschuss der Diözese (65%) | 240.000 €  |
| • Zuschuss Stadt             | beantragt  |
| • Zuschuss Landkreis         | beantragt  |
| • Zuschuss Denkmalpflege     | beantragt  |
| • Eigenmittel                | 20.000 €   |
| • Eigenleistungen, Spenden   | noch offen |

Bei geschätzten Gesamtkosten von 370.000 € müssen somit 110.000 € über Zuschüsse, Spenden und Eigenleistungen aufgebracht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend der bisherigen Praxis (siehe Anlage), der Kirchenverwaltung Landershofen einen Zuschuss in Höhe von 18.500 € (entspricht 5 % der voraussichtlichen Baukosten) als Festbetrag zu gewähren.

Der Landkreis Eichstätt hat mitgeteilt, dass er die Maßnahme voraussichtlich mit einem Betrag in Höhe von 10.000 € fördern wird, sofern die Stadt Eichstätt einen Zuschuss in mindestens gleicher Höhe gewährt.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt, der Katholischen Kirchenverwaltung Landershofen zur Renovierung der Kath. Filialkirche „ St. Benedikt“ einen Zuschuss in Höhe von 18.500 € (entspricht 5 % der voraussichtlichen Baukosten) als Festbetrag zu gewähren.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan 2017.

### **Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

### **Protokoll-Nr. 32 (Vorlage 2016/166)**

Betreff: Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur technischen Verbesserung/Erneuerung des Wasserhochbehälters Wasserzell

### **Vorgang:**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2014 (Protokoll-Nr. 277) wurden die Beiträge und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Wasserzell für den Kalkulationszeitraum 2015 bis 2018 neu festgesetzt und mit Wirkung zum 01.01.2015 neue Beiträge und Gebühren festgesetzt.

In diesem Zusammenhang wurde im Hinblick auf die im Jahr 2015 anstehende technische Verbesserung/Erneuerung des Hochbehälters Wasserzell, aufbauend auf die Beschlussfassung des Stadtrates vom 09.10.2014, zur langfristigen Absicherung der Trinkwasserversorgung Wasserzell eine Finanzierung der Baumaßnahmen am Hochbehälter zu 55,91 % über Verbesserungsbeiträge unterstellt.

Die technische Verbesserung/Erneuerung des Hochbehälters Wasserzell wurde im Jahr 2015 durchgeführt und ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die Kosten der technischen Verbesserung/Erneuerung belaufen sich auf insgesamt 153.715,68 €. Die ursprüngliche Kostenannahme in Höhe von rd. 250 T€ konnte damit deutlich unterschritten werden.

Zur weiteren Umsetzung der durch den Stadtrat bereits getroffenen grundsätzlichen Finanzierungsentscheidung ist es nunmehr erforderlich

1. eine Verbesserungsbeitragssatzung zur Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zu erlassen und gleichzeitig
2. eine neue Beitrags- und Gebührensatzung mit neu kalkulierten (höheren) Beitragssätzen zu erlassen, in die der Aufwand der beitragsfinanzierten Verbesserungsmaßnahme einfließt.

Mit der Erstellung der erforderlichen Verbesserungsbeitrags- und Herstellungskalkulation wurde das Fachbüro Suchowski, Ingolstadt, beauftragt.

Einzelheiten der Kalkulation sind in einer gesonderten Informationsmappe zusammengefasst die dem Werkausschuss/Stadtrat im Vorgriff auf die vorgesehenen Vorberatungen bzw. Beschlussfassungen vorab übermittelt wurde. In der Informationsmappe sind darüber hinaus verschiedene Berechnungsbeispiele zur Erhebung der Verbesserungsbeiträge enthalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass folgende Festsetzungen der Verbesserungsbeiträge bzw. Herstellungsbeiträge ab 01.07.2016 vorgeschlagen werden:

1. Verbesserungsbeiträge (netto)

Verbesserungsbeitragssätze ab 01.07.2016	
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,24
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	0,84

2. Herstellungsbeiträge (netto)

<b>Herstellungsbeitragssätze ab 01.07.2016</b>	
inkl. HAS im öffentlichen Bereich	
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,31
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	4,62
ohne HAS im öffentlichen Bereich	
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,05
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	3,69
In Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung	
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,26
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	0,93

Zur Erhebung der Verbesserungsbeiträge bzw. Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge ist durch den Stadtrat eine Verbesserungsbeitragssatzung sowie eine Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell zu erlassen. Der Erlass der Satzungen ist zweckmäßigerweise über gesonderte Tagesordnungspunkte durchzuführen.

**Niederschrift:**

Die Mitglieder des Haupt- und Werkausschusses nehmen von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

**Protokoll-Nr. 33 (Vorlage 2016/167)**

Betreff: Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (VES-WAS)

**Beschluss:**

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass folgender



**Beitragssatzung**  
für die Verbesserung/Erneuerung der  
öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung  
der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (VES-WAS)  
vom .....2016

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell:

**§ 1**  
Beitragserhebung

Die Stadt Eichstätt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Stadtteils Wasserzell mit folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Technische Verbesserung/Erneuerung des Wasserhochbehälters Wasserzell durch

- Verbesserung der Zufahrt für die laufende Überwachung und Wartung des Behälters
- Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage gemäß den fachlichen Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs
- Ertüchtigung des Zugangs zu den Wasserkammern entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- Einbau einer Edelstahlauskleidung und Tropfendecke in die Wasserkammern zur langfristigen Sicherstellung der Dichtigkeit sowie zur nachhaltigen Sicherstellung der Hygiene des Trinkwassers.

Die Maßnahmen zur technischen Verbesserung/Erneuerung des Wasserhochbehälters Wasserzell sind dem Erläuterungsbericht des Ing.-Büros Trenz & Mederer, Nürnberg, vom November 2014 zu entnehmen, der Anlage dieser Satzung ist. Der Erläuterungsbericht liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Eichstätt, Gundekarstraße 2, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf und ist im Internet unter [www.stadtwerke-eichstaett.de](http://www.stadtwerke-eichstaett.de), Rubrik Wasserversorgung, veröffentlicht.

**§ 2**  
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird

auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerbli-

chen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

## § 6 Beitragssatz

Der Aufwand für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung in Höhe von 153.715,68 € wird zu 55,91 % über Beiträge finanziert.

Der Beitrag beträgt:

	ohne Mehrwertsteuer
pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,24 €
pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	0,84 €

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben (z.Zt. 7 %).

## § 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Eichstätt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 34 (Vorlage 2016/168)**

Betreff: Erlass einer Beitrags-/Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (BGS-WAS)

**Beschluss:**

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass folgender

Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Eichstätt  
für den Stadtteil Wasserzell (BGS-WAS)  
vom .....2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1  
Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für den Stadtteil Wasserzell einen Beitrag.

§ 2  
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tat-

sächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz

gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i.S. von § 3 Abs. 1:
- |                                         |        |
|-----------------------------------------|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,31 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,62 € |
- (2) Bei einem Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 eine Beitragsschuld entstanden ist und für das eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss (öffentlicher Straßengrund und Privatgrund) geleis-

tet worden ist und bei dem im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der Beitrag in den Fällen der Nacherhebung

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,05 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	3,69 €

- (3) Bei einem unbebauten Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 ein Beitrag, jedoch keine Kostenerstattung geleistet worden ist, wird neben dem Kostenerstattungsanspruch aus § 8 für die nicht von der Nacherhebung erfassten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag wie folgt erhoben:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,26 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	0,93 €

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt entsprechend dem verwendeten Wasserzähler

Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)	
bis 5 m <sup>3</sup> /h	bis 8 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Jahr
bis 20 m <sup>3</sup> /h	bis 32 m <sup>3</sup> /h	42,00 €/Jahr
über 20 m <sup>3</sup> /h	über 32 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
Wasserzähler mit Standrohr		24,00
		€/Monat.

### § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,37 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.



- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,37 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 11

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### § 12

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 13

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 1. jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### § 14

#### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2014 (in Kraft seit 01.01.2015) außer Kraft.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 35**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Einstellung der Stadtlinie am Samstag, 07.05.2016, aus Anlass der Bayernwallfahrt "Patrona Bavarie" in Eichstätt

**Niederschrift:**

Werkleiter Brandl informiert, dass am Samstag, 07.05.2016, die Bayernwallfahrt "Patrona Bavarie" in Eichstätt stattfindet. Wegen der damit verbundenen Behinderungen während der Prozessionen auf den verschiedensten Straßenzügen kann kein geregelter Stadtlinienverkehr durchgeführt werden. Die Stadtlinie wird daher am Samstag, 07.05.2016, komplett eingestellt.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

**Protokoll-Nr. 35a)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Bürgerentscheid: Ratsbegehrens "Ja zur Berufsschule am Burg-  
berg - Ja zu Eichstätts Zukunft als Schulstandort!"; Präsentation  
des Abstimmungsergebnisses am 01.05.2016

**Niederschrift:**

Verwaltungsdirektor Bittl gibt bekannt, dass am Sonntag, 01.05.2016, die Abstimmungsergebnisse über die Bürgerentscheide nicht im Rathaus für die Öffentlichkeit präsentiert werden. Die Ergebnisse werden im Internet eingestellt und können dort von den Bürgerinnen und Bürgern aufgerufen werden.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider  
Verwaltungsangestellte